

Satzung

des Fallschirmsportvereins Merseburg e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen Fallschirmsportverein Merseburg (nachstehend FSV Merseburg genannt). Er hat seinen Sitz in Merseburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name lautet Fallschirmsportverein Merseburg e.V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landesportbundes Sachsen-Anhalt e.V. an, dessen Sportart im Verein betrieben wird und er erkennt dessen Satzung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck , Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fallschirmsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Fallschirmsports nach den jeweils gültigen gesetzlichen Richtlinien, der Aus- und Weiterbildung sowie der Durchführung von Wettbewerben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart/Stilrichtung kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Eine Probemitgliedschaft wird auf maximal 12 Monate begrenzt.
Nach Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand, laut Antragsdatum, auf die Wandlung in eine Vollmitgliedschaft, oder Ablehnung des Antrags.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Über die Fortführung der Mitgliedschaft, im Folgejahr, entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er i s t unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ausgenommen von dieser Regel werden schriftlich vorgebrachte außerordentliche Gründe, über welche der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen groben unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs.2 zulässig; sie muss schriftlich binnen 14 Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des einmaligen Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, die Einspruchsfrist von 14 Tagen abgelaufen ist. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft entbindet das ausscheidende Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung des ausstehenden Beitrages oder der Umlagen für das bestehende Geschäftsjahr.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines ersten Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und ist befugt, Darlehensverträge bis zur Höhe von 5000, € abzuschließen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur vollwertige Vereinsmitglieder, die die Probezeit und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers, der Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers, der Festsetzung von Beiträgen , Umlagen und deren Fälligkeit , der Genehmigung des Haushaltsplans, Satzungsänderungen, Entscheidungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern , Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung, der Beschlussfassung über Anträge und der Auflösung des Vereins zuständig.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte und Anträgen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 32 Abs.3 c BGB gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vereins beschlossen werden.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder in Schriftform zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten, rechtzeitig vorgelegt, war genommen werden. Der Ausschluss der schriftlich eingereichten Stimme erfolgt bei Abstimmung zu einen nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt, sowie mündlich im Laufe der Versammlung zur Abstimmung eingebrachter Punkte.
- (2) Weiterhin können Vereine und Institutionen, welche mit dem FSV Merseburg vertraglich in Kooperation treten, durch den jeweiligen Vorstand stimmrechtlich mit einer Stimme vertreten werden. Einzelheiten regeln die jeweils aufgesetzten (abzuschließenden) Verträge.
- (3) Gewählt werden können alle Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der

Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierungen von Beschlüssen

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und dem Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.02.2012 beschlossen worden.